

Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo
AG Lemgo, HRB 1127
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Reiner Austermann
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Arnd Oberscheven

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gem. § 7 Strom-/GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Stadtwerke Lemgo GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke Lemgo GmbH zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Ablesung gem. § 11 Strom-/GasGVV

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke Lemgo GmbH an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Lemgo GmbH das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH ist auch berechtigt zu verlangen, dass die Messeinrichtungen durch den Kunden selbst abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden unberechtigt verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung durch den Kunden nicht oder verspätet vorgenommen wurde, schätzt die Stadtwerke Lemgo GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Verweigert der Kunde die Selbstablesung unberechtigt und führt die Stadtwerke Lemgo GmbH daraufhin eine eigene Ablesung durch, werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gem. §§ 12 und 13 Strom-/GasGVV

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Stadtwerke Lemgo GmbH nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung, soweit keine monatliche Abrechnung erfolgt, im laufenden Abrechnungsjahr monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH den Gasverbrauch/Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß der Vereinbarung.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme gem. § 14 Strom-/GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Lemgo GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Lemgo GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

5. Zahlungsweise gem. § 16 Strom-/GasGVV

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Lastschriftinzugsverfahren, durch Überweisung (einschließlich Barüberweisung), durch Dauerauftrag oder durch Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut erfolgen. Bei Überweisung und Dauerauftrag muss ein von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenes Konto mit Angabe der Vertragskonto-Nummer verwendet werden.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Lemgo GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lemgo GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Lemgo GmbH.

6. Zahlung, Verzug gem. § 17 Strom-/GasGVV

Rechnungen der Stadtwerke Lemgo GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Lemgo GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Lemgo GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert die Stadtwerke Lemgo GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

Für die Bearbeitung einer Ratenvereinbarung werden die Kosten an den Kunden pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

7. Unterbrechung der Versorgung gem. § 19 Strom-/GasGVV

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Lemgo GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung gem. § 20 Strom-/GasGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform, die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Falle eines Umzugs soll die Kündigung wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskonto-Nummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (soweit abweichend von bisheriger Anschrift)
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin soll der Zählerstand bei Auszug mit Angabe der Zählernummer für Zwecke der Abrechnung vom Kunden übermittelt werden.

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten. Diese sind auch unter www.stadtwerke-lemgo.de abrufbar sowie im Kundencenter (Bruchweg 24, 32657 Lemgo) erhältlich.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH“ gelten ab dem 01.01.2020 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 01.01.2014.